



Merkblatt (Tarifbeschäftigte)

Stand: Dezember 2022

Anpassung der Lehrkräftebesoldung – Umsetzung im Tarifbereich

Besoldungsrechtliche Ausgangssituation

Die Landesregierung hat einen Gesetzesentwurf vorgelegt, mit dem die Besoldung der verbeamteten Lehrkräfte der Primarstufe und Sekundarstufe I stufenweise in die Besoldungsgruppe A 13 angehoben wird (Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Lehrkräftebesoldung sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften).

Vorbehaltlich der Entscheidung des Gesetzgebers erhalten alle Lehrkräfte der Primarstufe und Sekundarstufe I in der Besoldungsgruppe A 12 rückwirkend zum 1. November 2022 eine (ruhegehaltfähige) Zulage in Höhe von 115 Euro. Diese Zulage erhöht sich jährlich jeweils zum 1. August – und zwar ab 1. August 2023 auf 230 Euro, ab dem 1. August 2024 auf 345 Euro und ab dem 1. August 2025 auf 460 Euro. Zum 1. August 2026 werden schließlich alle Lehrkräfte der Primarstufe und Sekundarstufe I kraft Gesetzes in die Besoldungsgruppe A 13 übergeleitet.

Betroffen sind verbeamtete Lehrkräfte der Besoldungsgruppe A 12 mit einer der folgenden Amtsbezeichnungen:

- Lehrerin, Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen,
- Lehrerin, Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen,
- Lehrerin, Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen,
- Lehrerin, Lehrer an allgemeinbildenden Schulen, soweit nicht anderweitig eingereicht,
- Lehrerin, Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt der Primarstufe bei entsprechender Verwendung,
- Lehrerin, Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung,
- Lehrerin, Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt der Primarstufe und der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung,
- Lehrerin, Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung.

Umsetzung für tarifbeschäftigte Lehrkräfte

Der Tarifvertrag über die Eingruppierung und Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) orientiert sich an der Beamtenbesoldung. Die Anhebung des Einstiegsamtes der Lehrkräfte in der Primarstufe und Sekundarstufe I zum 1. August 2026 wirkt sich daher auch auf die Eingruppierung der tarifbeschäftigten Lehrkräfte an diesen Schulformen aus, die in der Tätigkeit von lehramtsausgebildeten Lehrkräften beschäftigt sind (Abschnitt 1 und Abschnitt 2 der Anlage zum TV EntgO-L). Dies gilt neben Lehrkräften für die Primarstufe und Sekundarstufe I auch für Lehrkräfte, die über eine andere Lehramtsbefähigung bzw. ein anderes Lehramtsstudium verfügen, aber in der Grundschule oder an Schulformen der Sekundarstufe I eingesetzt sind.

Für andere Tarifbeschäftigte an Schulen, die nicht in der Tätigkeit einer lehramtsausgebildeten Lehrkraft beschäftigt sind (z.B. HSU-Lehrkräfte, Fachlehrkräfte, Sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase, MPT-Fachkräfte, Fachkräfte für Schulsozialarbeit), ergeben sich keine tariflichen Folgewirkungen aus dem Gesetz und damit keine Änderungen in der Eingruppierung bzw. beim Entgelt.

Die im Stufenplan vorgesehenen aufwachsenden Zulagen erhalten nach dem Tarifvertrag (Abschnitt 1 Absatz 4 und Abschnitt 2 Ziffer 1 Absatz 4 der Anlage zum TV EntgO-L) sowohl Lehrkräfte mit den oben genannten Lehramtsbefähigungen (sog. Erfüllerinnen und Erfüller) als auch Lehrkräfte, die das entsprechende Lehramtsstudium erfolgreich abgeschlossen, aber keinen Vorbereitungsdienst abgeleistet haben (sog. Beste Nicht-Erfüllerinnen und Beste Nicht-Erfüller). Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger, die an der berufsbegleitenden Ausbildung nach OBAS teilnehmen, gelten in diesem Zusammenhang als Beste Nicht-Erfüllerinnen und Beste Nicht-Erfüller.

Tarifbeschäftigte Lehrkräfte mit anderen Qualifikationen (z.B. wissenschaftliches Hochschulstudium, Hochschulstudium) haben keinen Anspruch auf die Zulage. Sie haben erst zum vorgesehenen Überleitungszeitpunkt am 1. August 2026 einen Höhergruppierungsanspruch in die nach dem TV EntgO-L für ihre individuelle Qualifikation vorgesehene Entgeltgruppe (Abschnitt 2 Ziffern 2 bis 4 der Anlage zum TV-EntgO-L).

Für bestimmte Bestandslehrkräfte stehen sowohl die Zulage als auch die Höhergruppierung allerdings nur auf Antrag zu.

Im Einzelnen:

Sie sind Erfüllerin bzw. Erfüller oder Beste Nicht-Erfüllerin bzw. Bester Nicht-Erfüller und wurden ab dem 1. August 2015 eingestellt:

Sie haben vorbehaltlich der Entscheidung des Besoldungsgesetzgebers einen Anspruch auf die jährlich anwachsende Zulage (Abschnitt 1 Absatz 4 und Abschnitt 2 Ziffer 1 Absatz 4 der Anlage zum TV EntgO-L). Anschließend werden Sie von der Entgeltgruppe 11 (mit Angleichungszulage) in die Entgeltgruppe 13 höhergruppiert (Abschnitt 1 Absatz 1 und Abschnitt 2 Ziffer 1 Absatz 1 der Anlage zum TV EntgO-L).

Ein Antrag ist nicht erforderlich.

Die Zahlung der Zulage ist wie folgt vorgesehen:

Ab 1. November 2022 bis 31. Juli 2023 in Höhe von monatlich 115 EUR,

ab 1. August 2023 bis 31. Juli 2024 in Höhe von monatlich 230 EUR,

ab 1. August 2024 bis 31. Juli 2025 in Höhe von monatlich 345 EUR,

ab 1. August 2025 bis 31. Juli 2026 in Höhe von monatlich 460 EUR.

Mit Wirkung vom 1. August 2026 wird die Zulagenzahlung eingestellt und es erfolgt gleichzeitig die Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 13.

Die erstmalige Zahlung der Zulage wird voraussichtlich mit den Bezügen für den Monat Dezember 2022 rückwirkend ab dem 1. November 2022 vorgenommen. Die Zahlung erfolgt bis zur Verabschiedung des Gesetzes unter Vorbehalt.

Das LBV nimmt die Zulagenzahlung für alle tarifbeschäftigten Lehrkräfte auf, die nach den vorliegenden Unterlagen zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören.

Im Einzelfall ist es leider nicht auszuschließen, dass fehlerhafte Bestandsdaten vorliegen und Beschäftigte eine Zahlung erhalten, obwohl sie keinen Anspruch auf die Anhebung ihres Entgelts haben. **Bitte prüfen Sie daher unbedingt, ob Sie die oben beschriebenen Bedingungen erfüllen.** Entgelte, die unberechtigt zu viel gezahlt worden sind, müssen zurückgezahlt werden. Sollten die Anhebung Ihres Entgelts fehlerhaft sein oder insoweit Unklarheiten bestehen, bitte ich Sie, sich unverzüglich mit dem LBV NRW in Verbindung zu setzen, um das weitere Verfahren klären zu können.

Wenn Sie die oben beschriebenen Voraussetzungen erfüllen, die Zulage jedoch nicht mit Ihren Bezügen für den Monat Dezember erhalten haben, wenden Sie sich bitte an Ihre personalverwaltende Stelle (Bezirksregierung oder Schulamt).

Sie sind Erfüllerin bzw. Erfüller oder Beste Nicht-Erfüllerin bzw. Bester Nicht-Erfüller und wurden vor dem 1. August 2015 eingestellt:

Wenn Sie vor dem 1. August 2015, d.h. vor Inkrafttreten des TV EntgO-L, eingestellt wurden, gilt für Sie möglicherweise noch das sog. Überleitungsrecht. Das Überleitungsrecht gilt jedoch nur dann, wenn Sie zum Beispiel nicht bereits die Zahlung der Angleichungszulage beantragt haben.

Sie erhalten bereits die Angleichungszulage (zurzeit 105 EUR):

In diesem Fall sind Sie bereits vollständig in den TV EntgO-L übergeleitet. Für Sie gilt dasselbe wie für Beschäftigte, die ab 1. August 2015 eingestellt wurden (s.o.).

Sie erhalten (noch) keine Angleichungszulage:

In diesem Fall haben Sie zurzeit einen Bestandsschutz nach altem Recht (§ 29a TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L).

Sie können nach Verabschiedung des Gesetzes zur Anpassung der Lehrkräftebesoldung sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften bei ihrer personalverwaltenden Dienststelle einen Antrag auf Zahlung der aufwachsenden Zulage stellen. Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung gestellt werden, d.h. spätestens bis 31. Oktober 2023.

Die Zulage wird in diesem Fall rückwirkend ab 1. November 2022 gezahlt. Da Sie mit diesem Antrag vollständig in den TV EntgO-L übergeleitet werden, erwerben Sie gleichzeitig für diesen Zeitraum auch den Anspruch auf die Angleichungszulage (zurzeit 105 EUR). Wer einen Antrag auf die Zulage stellt, wird automatisch zum 1. August 2026 in die Entgeltgruppe 13 höhergruppiert.

Sollten Sie die Zulage nicht oder verspätet beantragen, kann die Zulage nicht ausgezahlt werden. Nach Ablauf der Frist kann der Antrag auf die Zulage nicht nachgeholt werden. Sie können in diesem Fall jedoch auf gesonderten Antrag zum 1. August 2026 in die Entgeltgruppe 13 höhergruppiert werden. Der Antrag auf Höhergruppierung kann ab Inkrafttreten des Überleitungsgesetzes somit ab 1. August 2026 (vgl. Artikel 7 des Entwurfs eines Gesetzes zur Anpassung der Lehrkräftebesoldung sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften) bis zum 31. Juli 2027 bei Ihrer personalverwaltenden Stelle gestellt werden. Der Antrag wirkt auf den 1. August 2026 zurück. Wird die Frist versäumt, kann der Antrag nicht nachgeholt werden (§ 29a Absätze 6 und 7 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L).

Sofern Ihr Arbeitsverhältnis zum Beginn der oben genannten Antragsfristen ruht, beginnt die Antragsfrist mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; sie beträgt ein Jahr.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre personalverwaltende Dienststelle.

Sie haben eine andere Qualifikation (z.B. wissenschaftliches Hochschulstudium, Hochschulstudium) und wurden ab dem 1. August 2015 eingestellt:

Sie werden zum 1. August 2026 in die nach dem TV EntgO-L für ihre individuelle Qualifikation vorgesehene Entgeltgruppe höhergruppiert:

Qualifikation	Eingruppierung	
	aktuell	ab 1. August 2026
Wissenschaftliche Hochschulbildung	EG 10 mit Angleichungszulage	EG 12
Hochschulbildung	EG 10	EG 11
andere	EG 9b	EG 10

Sie haben eine andere Qualifikation (z.B. wissenschaftliches Hochschulstudium, Hochschulstudium) und wurden vor dem 1. August 2015 eingestellt und sind noch nicht in den TVEntgO übergeleitet und unterfallen somit noch dem Überleitungsrecht:

Sie können auf Antrag zum 1. August 2026 in die nach dem TV EntgO-L für Ihre individuelle Qualifikation vorgesehene Entgeltgruppe höhergruppiert werden:

Qualifikation	Eingruppierung	
	aktuell	ab 1. August 2026
Wissenschaftliche Hochschulbildung	Im Rahmen des Bestandsschutzes mitgebrachte Eingruppierung.	EG 12
Hochschulbildung		EG 11
andere		EG 10

Sollten Sie im Rahmen des Bestandsschutzes bereits dieselbe Eingruppierung mitbringen, die ab 1. August 2026 vorgesehen ist, ist keine Höhergruppiert möglich.

Der Antrag kann ab Inkrafttreten des Überleitungsgesetzes (1. August 2026) bis zum 31. Juli 2027 bei Ihrer personalverwaltenden Stelle gestellt werden. Der Antrag wirkt auf den 1. August 2026 zurück.

Sofern Ihr Arbeitsverhältnis zum Beginn der oben genannten Antragsfristen ruht, beginnt die Antragsfrist mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; sie beträgt ein Jahr.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre personalverwaltende Dienststelle.

Abschließende Hinweise:

Dieses Merkblatt kann nur allgemein verständliche Informationen zu möglichen Rechtsfolgewirkungen der beabsichtigten Änderungen im Landesbesoldungsgesetz durch das Gesetz zur Anpassung der Lehrkräftebesoldung sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften für tarifbeschäftigte Lehrkräfte geben. Es erhebt angesichts der hochkomplexen tarifvertraglichen Regelungen nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Ansprüche können nur unter Berufung auf die Tarifvorschriften geltend gemacht werden.

Antragsberechtigte Lehrkräfte werden in eigener Verantwortung entscheiden müssen, ob mögliche Anträge für sie vorteilhaft sind. An Ihrer Entscheidungsfindung kann aus haftungsrechtlichen Gründen keine Beteiligung der personalverwaltenden Dienststellen in Form einer Beratung oder Empfehlung stattfinden.